Preisblatt für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen

gem. § 37 (1) S.2 MsbG und § 34 (2) MsbG

Dieses Preisblatt gilt für etwaig vorhandene moderne Messeinrichtungen, intelligente Messsysteme sowie Steuerungseinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zum Rechtsstand des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen (sog. Solarspitzen-Gesetz) und wird durch die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR) als grundzuständige Messstellenbetreiberin veröffentlicht. Es gilt für Anschlussnutzer in Sinne des § 2 Nr. 3 MsbG, Anschlussnehmer in Sinne des § 2 Nr. 2 MsbG sowie für Besteller von Zusatzleistungen i.S.d. § 34 Abs. 2 MsbG. Für Anschlussnetzbetreiber gelten eigene Preise.

Die Preise gelten für den voraussichtlichen Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2028

Preise für moderne Messeinrichtungen (mME)

i.S.d. §2 Nr.15 MsbG nach § 29 (3) und § 32 (1) MsbG

Preise für den Messtellenbetrieb gem. § 3 (2) MsbG je Messeinrichtung pro Jahr für Anschlussnutzer[1]		
Grundpreis in €/Jahr	**netto**	**brutto[2]**
Je Messeinrichtung pro Jahr	21,01	25,00

Preise für intelligente Messsysteme (iMS)

i.S.d. § 2 Nr. 7 MsbG

a) Standardleistungen

Preise für den Messtellenbetrieb gem. § 3 (2) MsbG je Messeinrichtung mit Standardkonfiguration[3] pro Jahr für Anschlussnutzer[1]		
Grundpreis in €/Jahr	**netto**	**brutto[2]**
Intelligentes Messsystem für Letztverbraucher ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG mit einem Jahresstromverbrauch[4] von:		
0 – 6.000 kWh (optionale Ausstattung)	25,21	30,00
6.001 – 10.000 kWh (Pflichteinbau gem. § 29 (1) MsbG)	33,61	40,00
10.001 – 20.000 kWh (Pflichteinbau gem. § 29 (1) MsbG)	42,02	50,00
20.001 – 50.000 kWh (Pflichteinbau gem. § 29 (1) MsbG)	92,44	110,00
50.001 – 100.000 kWh (Pflichteinbau gem. § 29 (1) MsbG)	117,65	140,00
>100.000 kWh (Pflichteinbau gem. § 29 (1) MsbG)	Auf Nachfrage	Auf Nachfrage
Intelligentes Messsystem für Betreiber von Erzeugungsanlagen i.S.d. § 2 Nr.1 MsbG mit einer installierten Leistung von:		
<= 7 kW (optionale Ausstattung)	25,21	30,00
7 – 15 kW (Pflichteinbau gem. § 29 (1) MsbG)	42,02	50,00
15 – 25 kW (Pflichteinbau gem. § 29 (1) MsbG)	92,44	110,00
25 – 100 kW (Pflichteinbau gem. § 29 (1) MsbG)	117,65	140,00
>100 kW Pflichteinbau gem. § 29 (1) MsbG)	Auf Nachfrage	Auf Nachfrage
Intelligentes Messsystem bei Vorliegen einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung/Netzanschluss nach § 14a EnWG:		
Je steuerbarer Messeinrichtung/Netzanschluss	42,02	50,00

Für steuerbare Letztverbraucher, die unter die Anwendung von § 14a EnWG fallen und den Betrieb von Erzeugungsanlagen, die steuerbar ausgerüstet sind, wird zusätzlich zur POG, die sich durch den Anwendungsfall oder die Leistung der Erzeugungsanlage ergibt, eine weitere POG zum Betrieb der Steuereinrichtung nach Maßgabe des § 30 (2) MsbG erhoben:

Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung für Erzeugungsanlagen oder steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG[5]		
Je Steuerungseinrichtung	42,02	50,00

Fällt ein Zählpunkt unter mehrere Anwendungsfälle, so wird nach § 30 (5) MsbG nur die höchste POG der zugrundliegenden Anwendungsfälle erhoben.

b) Zusatzleistungen

Der Anspruch auf die Erbringung der folgend genannten Zusatzleistungen stehen gem. § 34 (2) Satz 3 MsbG unter dem Vorbehalt der technischen Umsetzbarkeit.

Preise für Besteller von verpflichtenden Zusatzleistungen gem. § 34 (2) MsbG[6]			
Grundpreis in €/Jahr, sofern nicht anders angegeben		**netto**	**brutto[2]**
1.	Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem iMS innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung	**einmalig** 84,03	**einmalig** 100,00
	1.1 **Betrieb** eines vorzeitig ausgestatteten iMS bei **optionalen Einbaufällen** gem. § 29 (2) MsbG	25,21	30,00
9.	Ermöglichung einer Tarifierung (HT/NT) einer nicht mit iMS ausgerüsteten Messstelle	12,14	14,45
10.	Tägliche Messdatenübermittlung an beauftragte Dritte	25,21	30,00

Weitere Zusatzleistungen			
Grundpreis in €/Jahr		**netto**	**brutto[2]**
1.	Ausstattung von Messstellen mit Strom- und Spannungswandlern inkl. Betrieb		
	a) Mittelspannung	109,21	129,96
	b) Niederspannung	31,81	37,85
2.	Zusatzablesung von mME (z.B. unterjährige Ablesung)	25,00	29,75
3.	Übermittlung der verteilten PV-Strommengen im Rahmen einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung	25,21	30,00
4.	Messdatenbereitstellung im EDIFACT-Format für Energieserviceanbieter (ESA) pro Messlokation, Marktlokation für RLM und iMSys	25,21	30,00

Ergänzende Bedingungen			
1.	Inkasso Außendienst[7]	Nach tatsächlichem Aufwand (45,57 €/Stunde)	
2.	Mahngebühr je Mahnung	1,50	

Weitere Zusatzleistungen (z.B. § 34 (2) Satz 1 Nr. 2-8 MsbG) werden nach Verfügbarkeit ergänzt.

1) Sobald die Bundesnetzagentur nach § 32 (2) und § 33 MsbG eine Festlegung erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen
2) Inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt. 19%)
3) Vgl. § 60 (4) MsbG
4) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs einer Messeinrichtung ist nach § 30 (4) der Durchschnitt der letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers.
5) Die Ausstattungsverpflichtung gilt gem. §29 (5) Satz 5 MsbG nicht für Steckersolargeräte. Für alle anderen steuerbar ausgerüsteten Anlagen sind ab Ausrüstung mit einer Steuerungseinrichtung, nach Maßgabe von § 29 (5) Satz 4 MsbG, bis zum Ablauf einer Frist von vier Jahren weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer berechtigt, die Ausstattung mit einer Steuerungseinrichtung nachträglich zu ändern bzw. ändern zu lassen. In Bezug auf eine Änderung nach Ablauf der Frist gelten weiterhin die Regelungen aus § 29 (5) MsbG
6) Die angebotenen Leistungen stellen die verpflichtenden Zusatzleistungen nach § 34 (2) MsbG dar und orientieren sich deckungsgleich an den dort aufgeführten Anforderungen
7) Berechnung auf bei nicht erfolgreicher Durchführung

Stand: 01.01.2026